

**85 K 016 23**



# Amtsgericht Neustadt a. Rbge.

## Beschluss

### Terminbestimmung

85 K 16/23

19.04.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 12. Juni 2024, 13:00 Uhr**, im Amtsgericht Neustadt a. Rbge., Ludwig-Enneccerus-Platz 2, 31535 Neustadt a. Rbge., Hauptgebäude, Saal 214, versteigert werden:

der im Wohnungsgrundbuch von Wunstorf Blatt 7877, laufende Nummer 1 und zu 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 30.174/1.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
	Wunstorf	2	96/112	Gebäude- und Freifläche, Senator-Meier-Str.	1769

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im ersten Obergeschoß mit Balkon und Kellerraum sowie dem Sondernutzungsrecht an einem Kraftfahrzeug-Abstellplatz, Nr. 11 des Aufteilungsplanes.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 23.06.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 70.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Objektanschrift: Senator-Meier-Str. 2c, Wunstorf, 1 Zi.-ETW, 1. OG, Wohnfl. ca. 38,5 m<sup>2</sup>, Bauj. 1991, Balkon, Kellerraum und Kfz-Abstellplatz

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter <b><a href="http://www.zvg-portal.de">www.zvg-portal.de</a></b>
---

Voß  
Rechtspflegerin